

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 24

Freitag, den 17. Juni 2016

Nummer 12

Be a part of the night

<https://www.facebook.com/events/7907278191011726/>

Summer Dance Night

18 | 06 | 16

Gemeindeschenke Schönstedt 21.00 UHR
Florian Reinz | VoCas & Phillip Georg
House.Segen | César Zallat

Feuerwehrverein 1880 Schönstedt

Ostalgie Party OpenAir Kinoabend

18.06.2016
ab 19.00 Uhr



Das Freibad Weberstedt
lädt ein, zu einem Abend
mit Essen, Trinken und Musik
von damals!

Pokalfinalspiel in Altengottern

Sie haben gute Chancen auf den Pokal:
Die F-Junioren des SV 90 Altengottern-Thamsbrück
mit ihren Trainern Steve Engelhardt und Olaf Walter.

**Einladung zum Fußball-Pokalfinalspiel der F-Junioren
im Großkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis**

**Am Samstag, 18. Juni 2016, ab 14 Uhr
auf dem Sportplatz in Altengottern**

Es spielen die Mannschaften:

- SV Altengottern - Thamsbrück
- SV Einheit Worbis
- SV Victoria Kirchworbis
- SV 1911 Heilbad Heiligenstadt



Für das leibliche Wohl mit Kaffee, Kuchen, Rostbratwürstchen und Getränken wird gesorgt.

Wir hoffen auf viele Besucher, die uns im Wettstreit um den Pokal unterstützen!

**Die Altengottersche Juniorenmannschaft
mit ihren Trainern und Eltern**

Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in Großengottern

Alle Ämter

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal am 16.07.2016!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 036022/942-0
Vorsitzender: 942-0

E-Mail-Adresse: vorsitz@vg-unstrut-hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@vg-unstrut-hainich.de

Hauptamt: 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@vg-unstrut-hainich.de

Ordnungsamt: 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de

Einwohnermeldeamt: 94216

E-Mail-Adresse: ema@vg-unstrut-hainich.de

Standesamt/Steueramt: 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@vg-unstrut-hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de

Kasse: 94225

E-Mail-Adresse: kasse@vg-unstrut-hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@vg-unstrut-hainich.de

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:

Gemeinde Altengottern Tel. 96346
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Otto

Gemeinde Flarchheim Tel. 036028/30165
jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 bis 15.00 Uhr
Frau Pohl

Gemeinde Großengottern Tel. 94224
Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Frau Möhr

Gemeinde Heroldishausen Tel. 96367
Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr
Frau Schmotz

Gemeinde Mülverstedt Tel. 96231
Mittwoch 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schindler

Gemeinde Schönstedt Tel. 96601
Donnerstag 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schenk

Ortsteil Alterstedt Tel. 03603/844954
jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr
Frau Schenk

Gemeinde Weberstedt Tel. 98156
jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Ludewig

**Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten
in den jeweiligen Gemeindeämtern**

Gemeinde Altengottern
Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
Bürgermeister Herr Reinhard Frank Tel.: 036022/96346
Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Flarchheim
Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165
Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Gemeinde Großengottern
Marktstraße 48 in 99991 Großengottern
Bürgermeister Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214
Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367
Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
Bürgermeister Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231
Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt
Bürgermeister Herr Matthias Reinz Tel.: 036022/96601
Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt
Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954
jeden 2. und 4. Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 11 in 99947 Weberstedt
Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156
Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller
Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern	„Regenbogen“	Tel.: 036022 96361
Großengottern	„Sonnenschein“	Tel.: 036022 96266
Mülverstedt	„Knirpsenhaus“	Tel.: 036022 96988
Schönstedt	„Ringelwiese“	Tel.: 036022 96683
Weberstedt	„Hainich-Wichtel“	Tel.: 036022 91022

gez. Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen

Achtung, unsere nächste Ausgabe 13/2016

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 21. Juni 2016 bis 12.00 Uhr** mit Erscheinungsdatum 1. Juli 2016.

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte mit Bildern sind zusammen in einer Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per E-mail zu senden.

Die Bilder sind gleich an entsprechender Textstelle passend einzufügen.

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:

Anzeigenaufnahme:
Telefon: 036022/94240
Telefax: 036022/94231
E-Mail: info@vg-unstrut-hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen	03601/4510
Polizeistation Bad Langensalza	03603/8310
Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz	
Rettungsdienst	03601/19222
Notruf	112
Kontaktbereichsbeamter (KoBB)	Tel. 91169
Herr Müller	
Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr	

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf	112
Ortsbrandmeister	
Siegmar Otto, Altengottern	90511
Ortsbrandmeister	
Michael Kompst, Flarchheim	0172/3570790
Ortsbrandmeister	
Enrico Hirt, Großengottern	96653
Ortsbrandmeister	
Lutz Schreiber, Heroldshausen	96797
Ortsbrandmeister	
Andreas Svoboda, Mülverstedt	0172/7946885
Ortsbrandmeister	
Christian Hartung, Schönstedt	0172/7158075
Wehrführer	
Ronny Ludwig, Alterstedt	0157/82695088
Ortsbrandmeister	
Michael Rebell, Weberstedt	91040

Trink- und Abwasserzweckverbände

<i>Trinkwasserzweckverband „Hainich“ für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	03601/757181
Telefax	03601/757181
Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
<i>Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784

Kassenärztlicher Notfalldienst**Dringender Hausbesuchdienst**

außerhalb der täglichen Arztprechstunden 11 61 17

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christine Koch, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierarzt

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93	96736

Apotheke

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

**Bereitschaftsdienste der Apotheken
des „Unstrut-Hainich“-Kreises**

Information Apotheke Großengottern	
Tel.	036022/96315

Sonstige

Loreen Schimpf, Physiotherapie Großengottern, Marktstr. 38	96584
Carmen Ehram, Physiotherapie Altengottern, Mühlgasse 4	18921
Katy Weißenborn, Physiotherapie Großengottern, Marktstraße 33	96943
Adelheid Winterberg, Physiotherapie, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96437
Bianca Walter, Kinder-Physiotherapie Altengottern, Tannenweg 2	429725
VdK Sozialstation Großengottern, Bahnhofstr. 13	96548
AWO Ortsverein Großengottern, Bahnhofstraße 7	90081

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung
der Feststellung des Wahlergebnisses
zur Wahl des Bürgermeisters
in der Gemeinde Altengottern am 5. Juni 2016**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde wie folgt festgestellt:

1.	
Zahl der Wahlberechtigten:	861
Zahl der Wähler:	520
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	6
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	514

2.	
Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:	

Kennwort des Wahlvorschlages	Vor- u. Nachname der Bewerber	Stimmen
CDU	Jan Tröstrum	270

Freie Wähler - Die Unabhängigen	Reinhard Frank	244
------------------------------------	----------------------	-----

3.	
Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlages: Folgender Bewerber ist zum Bürgermeister gewählt: Jan Tröstrum - CDU	

4.	
Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhäuser Weg 139, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.	

Altengottern, den 07.06.2016
Kerstin Otto
 Wahlleiterin der Gemeinde Altengottern

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Großengottern am 5. Juni 2016

Der Wahlausschuss der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Großengottern wie folgt festgestellt:

1.	
Zahl der Wahlberechtigten:	1.820
Zahl der Wähler:	628
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	22
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	606

2.
Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:

Vor- u. Nachname	Stimmen
Thomas Karnofka	597
Andreas Thormann	3
Thomas Schneider	2
Martin Müller	2
Rene Krumbein	1
Maurice Laßmann	1

3.
Name des Gewählten
Zum Bürgermeister ist gewählt: Thomas Karnofka

4.
Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhäuser Weg 139, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Großengottern, den 07.06.2016
Beatrice Heyer
Wahlleiterin der Gemeinde Großengottern

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Heroldishausen am 5. Juni 2016

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heroldishausen hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Heroldishausen wie folgt festgestellt:

1.	
Zahl der Wahlberechtigten:	170
Zahl der Wähler:	117
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	4
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	113

2.
Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:

Vor- u. Nachname	Stimmen
Uwe Zehaczek	113

3.
Name des Gewählten
Zum Bürgermeister ist gewählt: Uwe Zehaczek

4.
Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhäuser Weg 139, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Heroldishausen, den 07.06.2016
Claudia Paeck
Wahlleiterin der Gemeinde Heroldishausen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mülverstedt am 5. Juni 2016

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mülverstedt hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde wie folgt festgestellt:

1.	
Zahl der Wahlberechtigten:	592
Zahl der Wähler:	216
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	8
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	208

2.
Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:

Vor- und Nachnamen	Stimmen
Manfred Müller	128
Michael Richter	16
Andreas Svoboda	12
Thomas Löffler	6
Helga König	6
Burkhardt Bachmann	4
Christian Siegert	3
Martin Müller	3
Daniel Müller	3
Robert Böhm	3
Patrick Löser	3
Andreas Büchner	2
Christian Volkhardt	2
Holger Paninski	2
Frank Eberhardt	2
Gunter Bergmann	1
Jens Görnandt	1
Manuela Fey	1
Kathrin Skriewe	1
Thomas Leich	1
Marco Faupel	1
Patrick Abbe	1
Torsten Heß	1
Hans-Dieter Müller	1
Norman Wiener	1
Roswitha Stiebling	1
Christian Kühnemund	1
Roland Fey	1

3.
Name des Gewählten
Zum Bürgermeister ist gewählt: Manfred Müller

4.
Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhäuser Weg 139, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mülverstedt, den 07.06.2016
Andrea Schindler
Wahlleiterin der Gemeinde Mülverstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schönstedt am 5. Juni 2016

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schönstedt wie folgt festgestellt:

1.	
Zahl der Wahlberechtigten:	1.142
Zahl der Wähler:	617
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	39
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	578

2.

Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:

Vor- u. Nachname	Stimmen
Reinz, Matthias.....	570
Galek, Christel.....	2
Mußbach, Jörg.....	2
Edelbauer, Stefan.....	1
Rönick, Sven.....	1
Helbing, Josef.....	1
Popp, Antje.....	1

3.

Name des Gewählten

Zum Bürgermeister ist gewählt: Matthias Reinz

4.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhäuser Weg 139, 99974 Mühlhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schönstedt, den 07.06.2016

Anka Schenk

Wahlleiterin der Gemeinde Schönstedt

Gemeinde Weberstedt

Aufgrund redaktioneller fehlerhafter Bekanntmachung erfolgt nachstehend erneut die Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt.

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 die Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 17.05.2016 erteilt.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 12/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weberstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Weberstedt, den 03.06.2016

Simone Stiebling
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Weberstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Weberstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weberstedt waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde Weberstedt festgesetzten Zeiten von 07.00 bis 18.00 Uhr und während der Sommerzeit von 07.00 bis 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 - (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Weberstedt.
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen. Die Entsorgung sämtlicher nicht kompostierbarer Stoffe und Materialien, aller nicht verrottbaren Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik (z.B. Töpfe, Gläser, Folie usw.) sowie die Entsorgung von Hausmüll auf dem Friedhof ist untersagt.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibenden haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde Weberstedt vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ als Behörde der Gemeinde Weberstedt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde Weberstedt und die Friedhofsverwaltung setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Bestattungspflichtige.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Weberstedt zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Weberstedt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Weberstedt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Graburkunde nach § 14 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller hat sich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen, welches die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung muss mit der Gemeinde Weberstedt und der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten
- Urnengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen.

Diese Grabstätten werden in separaten Grabfeldern hergerichtet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von

gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Weiterhin können in einer Reihengrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird mit dieser Zulassung zu einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht verlängert sich damit auf 40 Jahre, hierfür wird ein Gebührenausschlag erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 40 Jahren nicht überschritten wird und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren eingehalten wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über den Antrag wird durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird spätestens 3 Monate vorher dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Zweifach-Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab können eine Leiche und 2 Urnen bestattet werden. Während der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit besteht oder wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über den Antrag wird durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichteheleichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Urnen bestattet werden. Mit der Zubettung einer zweiten Urne wird die Grabstätte zu einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht verlängert sich damit auf 40 Jahre, hierfür wird ein Gebührenausschlag erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 40 Jahren nicht überschritten wird und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren eingehalten wird. Eine Verlängerung des

Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über den Antrag wird durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Sie sind grundsätzlich ohne individuelle Kennzeichnung und in ihrer Nutzungszeit auf 25 Jahre begrenzt. Sie werden von der Gemeinde angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Auf Antrag durch die Angehörigen kann eine individuelle Kennzeichnung durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbedatum auf einer Gedenktafel an zentraler Stelle erfolgen, soweit diese Möglichkeit eingerichtet ist. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Das Ablegen von Grabschmuck in diesem Bereich ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle erlaubt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über den Antrag wird durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung von Grabstätten darf nicht dem humanistischen Weltbild widersprechen.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 - 0,80 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke 0,14 m;
 2. Einfassungen: Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe von 0,80 - 0,90 m; Breite von 0,50 - 0,60 m; Mindeststärke 0,16 m;
 2. Einfassungen: Länge: 1,80 m; Breite: 0,80 m

(3) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Bei einstelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale: Höhe 1,00 m - 1,30 m; Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 2. Einfassungen: Länge: 2,10 m; Breite: 1,20 m
- b) Bei zweistelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,80 m - 1,00 m; Breite bis 1,40 m; Mindeststärke 0,22 m;
 2. Einfassungen: Länge: 2,10 m; Breite: 2,40 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,75 m; Breite von 0,45 - 0,55 m; Mindeststärke 0,12 m
 2. Einfassung: Breite: 1,00 m; Länge: 0,60 m
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,75 m; Breite von 0,45 - 0,55 m; Mindeststärke 0,12 m
 2. Einfassung: Länge: 1,00 m; Breite: 0,80 m

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der

Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das

Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Bei der Beräumung von Urnengrabstätten aufgefundenen Aschen werden an einer nicht näher benannten Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten die Graburkunde vorzulegen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage „Unter grünem Rasen“ und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 24

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden oder können in Abprache und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung teilweise durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, nicht rutschfesten Materialien, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 23 und 16 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 26****Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge oder Urnen am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle zur Besichtigung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27**Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an der Trauerhalle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften**§ 28****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder der Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt
- b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unrechtmäßig betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder nicht zulässigen Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- c) entgegen § 5 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen des § 24 bepflanzt oder abdeckt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- m) die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Weberstedt vom 02.06.2006 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Weberstedt
Weberstedt, den 03.06.2016
Simone Stiebling
Bürgermeister

Siegel

Ausschreibung**Wohnhaus mit Nebengebäuden
in Weberstedt, Schenkengasse 6****Beschreibung:**

Das ortsüblich erschlossene Grundstück mit einer Größe von 726 m² befindet sich in der Schenkengasse in der Ortsmitte der Gemeinde Weberstedt. Das aufstehende Fachwerkgebäude verfügt über drei Etagen und ist teilweise unterkellert. Hinter dem Gebäude befinden sich eine Hoffläche und Nebengelass. Die Ver- und Entsorgungsmedien sind auf dem Grundstück anliegend. Das Gebäude ist leerstehend und an keine bestimmte Nutzung gebunden.

Interessenten werden **bis zum 01.07.2016** um Abgabe von Angeboten an das Bauamt der VG „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48 in 99991 Großengottern gebeten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thormann unter Tel.: 036022/94233 oder per Mail bauamt@vg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Wohnraumangebote**Altengottern**

3-Raum-Wohnung mit 76,4 qm
mit Küche, Bad sowie Gasheizung
- Grundmiete 382,00 € zzgl. NK
- zu vermieten ab sofort

Heroldishausen

3-Raum-Wohnung mit 83,8 qm
mit Küche, Bad, separatem WC sowie Ofenheizung
- Grundmiete 167,60 € zzgl. NK
- zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Rathke telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Trinkwasserzweckverband „Hainich“**Rufbereitschaftsplan
für die Wochenenden im Juli**

Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

01.07. 13.45 Uhr - 04.07. 07.00 Uhr
Meyer, R.
08.07. 13.45 Uhr - 11.07. 07.00 Uhr
Gregor, T.

0173 / 38 17 251

0173 / 38 17 250

15.07. 13.45 Uhr - 18.07. 07.00 Uhr

Zirpel, M.

0152 / 04 38 29 46

22.07. 13.45 Uhr - 25.07. 07.00 Uhr

Meyer, R.

0173 / 38 17 251

29.07. 13.45 Uhr - 01.08. 07.00 Uhr

Gregor, T.

0173 / 38 17 250

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

0173 / 690 18 31.**Volker Grob****Werkleiter****Sonntag, 3. Juli**

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in St. Walpurgis

Gottesdienste in Altengottern**Sonntag, 26. Juni**

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Wigberti

Gottesdienste in Heroldishausen**Sonntag, 3. Juli**

09.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Zur Nutzung der Gotterschen Kirchen im Sommer

In unserer St. Martini-Kirche hatte es Anfang des Jahres einen Schaden an der Kirchendecke gegeben, der zwar gesichert, aber noch nicht behoben ist. Dies soll über den Sommer geschehen. Dadurch können wir die Kirche für einige Wochen nicht nutzen. Aus diesem Grund sind die meisten Gottesdienste schon in St. Walpurgis geplant. In Absprache mit der Baufirma werden wir entscheiden können, ob es ansonsten bei den Planungen bleiben kann, oder ob noch weitere Termine nicht in der Martinikirche stattfinden können. Wir werden rechtzeitig informieren.

Der Gemeindegemeinderat Großengottern.**Krabbelgruppe**

Unsere Krabbelgruppe trifft sich wieder jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Besuch in Großengottern

Am Wochenende 17. - 19. Juni werden wir Besuch bekommen. Eine kleine Gemeindegruppe aus Ilmenau ist wieder in Großengottern zu Gast und wird hier ein Besinnungswochenende gemeinsam erleben. Dazu gehören auch regelmäßige Andachten im Lauf dieser Tage. Wir auch alle Interessierten herzlich ein, mit zu beten und zu singen in der Tradition unserer christlichen Kirche. Sie werden auch immer eine Glocke vom Turm der Walpurgiskirche hören, die dazu einlädt. In St. Walpurgis finden die Andachten wie folgt statt:

Freitag, 17. Juni:

18.00 Uhr Abendgebet (mit Abendmahlsfeier)

21.30 Uhr Nachtgebet

Samstag, 18. Juni:

08.00 Uhr Morgengebet (mit Abendmahlsfeier)

11.30 Uhr Mittagsgebet

18.30 Uhr Abendgebet

21.30 Uhr Nachtgebet

Sonntag, 19. Juni:

08.00 Uhr Morgengebet

12.00 Uhr Mittagsgebet

15.30 Uhr Abschlussgebet

Freude in unseren Gemeinden

Wir freuen uns darüber, dass zur Zeit viele Taufen stattfinden können. So feierten wir am 5. Juni in St. Walpurgis zu Großengottern die Taufe von Kaja Hornschuch. Am 12. Juni wurden Justin und Jaqueline Blomann in St. Martini zu Großengottern getauft.

Wir wünschen den Neugebauten Gottes Begleitung und Nähe auf ihrem Lebens- und Glaubensweg.

Kirchgemeinde Flarchheim**Samstag, 25. Juni**10.30 Uhr Kirchliche Trauung
Kai Klippstein und Claudia Faust
(mit Pfarrerin Werner)

Wir wünschen dem Brautpaar Gottes guten, reichen Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg. In einem irischen Segenswort heißt es:

*Möge Gott euch segnen, ihr zwei,
die ihr vor ihm eins geworden seid.
Möge er euch begleiten auf eurem gemeinsamen Lebensweg.
Möge er euch stets genug an Gütern,
Glück und Zufriedenheit schenken,
dass ihr gut leben und mit anderen teilen könnt.
Möge er stets bei euch sein,
wenn euer Weg durch die Finsternis des Lebens geht.
Möge er euch beschützen und bewahren.
Und möget ihr ihn selber als Hüter eures Lebens erfahren
und ihn preisen.*

Sonntag, 26. Juni

10.00 Uhr Gottesdienst (Pf. Reißland, Bollstedt)

Liebe Einwohner von Schönstedt

In den letzten Monaten ist es vermehrt vorgekommen, dass durch Zettel in den Briefkästen auf Schrottsammlungen aufmerksam gemacht wurde. Es war aber häufig so, dass der Schrott überhaupt nicht, bzw. nur die „Sahnestücken“ eingesammelt wurden. Natürlich kann jeder Haushalt von solch einem Angebot Gebrauch machen. Ich möchte aber darum bitten, dass der auf öffentlichen Flächen abgelegte Schrott, der nicht mitgenommen wurde, auch wieder weggeräumt wird. Es macht kein gutes Bild für unseren Ort, wenn der Müll wochenlang auf den Straßen liegt und sich keiner mehr dafür verantwortlich fühlt.

Lesen Sie sich solche Flyer deshalb genau durch. Wenn viele Rechtschreibfehler vorliegen, bzw. keine Telefonnummern oder Adressen auf dem Zettel stehen, so deutet dies auf ein unseriöses Unternehmen bzw. auf Menschen hin, die sich auf Kosten von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in unserer Gemeinde einen schnellen Euro machen wollen.

**Ihr Bürgermeister
Matthias Reinz****Bekanntmachung für die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt****Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Nr. 5 vom 8. Juni 2016**

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Nr. 5 vom 8. Juni 2016 veröffentlicht wurde.

Die Amtsblätter liegen während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern ebenfalls zur Mitnahme aus.

Bekanntmachung für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt**Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 6 vom 8. Juni 2016**

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 6 vom 8. Juni 2016 veröffentlicht wurde.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Hüngelgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern zur Mitnahme aus.

Nichtamtlicher Teil**Kirchgemeinden Großengottern, Altengottern und Heroldishausen****Gottesdienste in Großengottern****Sonntag, 19. Juni**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Walpurgis

Sonntag, 26. Juni

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in St. Walpurgis

Katholische Gottesdienste in Großengottern

Sonntag 03.07.	10.30 Uhr
Sonntag 10.07.	10.30 Uhr
Sonntag 17.07.	10.30 Uhr
Sonntag 31.07.	10.30 Uhr

Vorankündigungen**Vom 1. bis 3. Juli**

Schützenfest in Altengottern

Vom 1. bis 3. Juli

Kinder- und Dorffest in Mülverstedt

24.06.	zum 76. Geburtstag	Frau Bose, Hannelore
25.06.	zum 74. Geburtstag	Herrn Hitzel, Hans
25.06.	zum 90. Geburtstag	Frau Teske, Anneliese
28.06.	zum 75. Geburtstag	Frau Eschrich, Heide
30.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Nürnberger, Walter

Schönstedt OT Alterstedt

23.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Henkel, Käte
--------	--------------------	-------------------

Weberstedt

17.06.	zum 87. Geburtstag	Frau Bergmann, Anny
19.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Kraus, Eveline
19.06.	zum 67. Geburtstag	Frau Tesche, Margot
20.06.	zum 73. Geburtstag	Herrn Schmidt, Reiner
20.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Stumm, Heidemarie
23.06.	zum 84. Geburtstag	Frau Witt, Erika
24.06.	zum 81. Geburtstag	Frau Engelhardt, Margarete
25.06.	zum 82. Geburtstag	Herrn Weißberger, Martin
28.06.	zum 71. Geburtstag	Herrn Stieler, Hans-Jürgen

Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

Altengottern

17.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Frank, Reinhard
18.06.	zum 67. Geburtstag	Herrn Hartung, Artur
18.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Sellmann, Wolfgang
19.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schnitter, Bernhard
21.06.	zum 64. Geburtstag	Herrn Schrievers, Norbert
22.06.	zum 76. Geburtstag	Frau Koch, Regine
25.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Rink, Reimund
26.06.	zum 91. Geburtstag	Frau Degenhardt, Anneliese
26.06.	zum 63. Geburtstag	Herrn Helbing, Harald
26.06.	zum 81. Geburtstag	Frau Stollberg, Ingeborg
30.06.	zum 84. Geburtstag	Herrn Rudolph, Horst

Flarchheim

17.06.	zum 83. Geburtstag	Herrn Klippstein, Artur
17.06.	zum 80. Geburtstag	Herrn Schallenberg, Helmut
18.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Großkopf, Rolf
19.06.	zum 60. Geburtstag	Frau Clauder, Martina
20.06.	zum 63. Geburtstag	Herrn Gättinger, Harald
24.06.	zum 84. Geburtstag	Herrn Schreiber, Hilmar
28.06.	zum 79. Geburtstag	Frau Brückmann, Ingrid

Großengottern

17.06.	zum 63. Geburtstag	Frau Aurin, Birgit
17.06.	zum 60. Geburtstag	Frau Feuerherm, Margitta
17.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Freier, Helga
17.06.	zum 67. Geburtstag	Herrn Otto, Walter
18.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Kreissl, Christina
20.06.	zum 69. Geburtstag	Frau Schmitgen, Ursula
22.06.	zum 79. Geburtstag	Frau Bischoff, Anita
22.06.	zum 76. Geburtstag	Frau Boberg, Hildegard
23.06.	zum 84. Geburtstag	Herrn Höfer, Manfred
23.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Petzold, Heidrun
23.06.	zum 67. Geburtstag	Frau Schütze, Gudrun
24.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Werner, Hella
25.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Diehl, Helga
25.06.	zum 73. Geburtstag	Frau Gunkel, Heidemarie
27.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Langer, Ingeborg
28.06.	zum 79. Geburtstag	Frau Döbel, Gisela
29.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Martin, Elke
30.06.	zum 63. Geburtstag	Frau Facklam, Margrit
30.06.	zum 74. Geburtstag	Frau Klippstein, Marlies

Heroldshausen

30.06.	zum 64. Geburtstag	Herrn Illhardt, Gisbert
--------	--------------------	-------------------------

Mülverstedt

19.06.	zum 68. Geburtstag	Herrn Lauenburger, Jürgen
20.06.	zum 60. Geburtstag	Herrn Vokal, Jürgen
21.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Hartmann, Silvia
23.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Kühnemund, Jürgen
25.06.	zum 68. Geburtstag	Frau Pickel, Gabriele
29.06.	zum 81. Geburtstag	Herrn Heß, Robert
29.06.	zum 76. Geburtstag	Herrn Hunstock, Horst
30.06.	zum 74. Geburtstag	Herrn Schneider, Siegfried
30.06.	zum 77. Geburtstag	Herrn Scholz, Richard

Schönstedt

21.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Ambros, Christian
21.06.	zum 63. Geburtstag	Frau Oetterer, Christine
22.06.	zum 78. Geburtstag	Herrn Thalmann, Konrad

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 7. Juni erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der VG einrichten zu lassen.

Wandertag der Mäusegruppe vom Kindergarten Ringelwiese in Schönstedt

Die Freude bei den kleinen und großen Kinder der Mäusegruppe war groß, denn es stand ein aufregender Wandertag an!

Das Motto des Wandertages war, wir besuchen unsere Kindergartenfreunde aus Mülverstedt und Weberstedt und schauen wo sie wohnen.

Im Vorfeld fand ein Oma-Opa-Nachmittag statt, darüber wurde auch eine CD gefertigt und der Erlös daraus machte es möglich, einen tollen Wandertag durchzuführen! Hier ein großer Dank auch an Katja Sippel für das kostenlose Erstellen der CD!

Nun war endlich der große Tag da und es ging mit der Tschu-Tschu-Bahn Molly und ihrem tollen und lustigen Fahrer Jürgen auf nach Mülverstedt. Dort gab es ein leckeres Frühstück, anschließend führen wir eine große Runde durch Weberstedt und kamen schließlich in der Spielscheune an. Hier wurde getobt, gespielt und viel gelacht.

Das Mittagessen kochte uns Super-Koch Tino von Schills Schenke. Ein liebes Dankeschön - es war super lecker!

Nun breiteten alle Kinder ihre Schlafsäcke aus und es war Ruhen, oder auch Schlafen angesagt, bevor uns am Nachmittag das Eisauto an der Spielscheune besuchte.





Es war ein toller Tag!
Ein großes Dankeschön auch an unsere Erzieher Ines und Kathrin sowie den Helfern, die dies möglich machten und unseren kleinen Mäusekindern einen wirklich tollen Tag bescherten.

Eine Mutti der Mäusekinder

Hallenfußball-Turnier der Grundschule Großengottern

Bereits zum 3. Mal nach 2014 und 2015 wurde am 4. Mai 2016 im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen dem SC 1918 Großengottern und der Staatlichen Grundschule Großengottern in der „Gottern-Halle“ ein Fußballturnier für alle Schüler ausgetragen. Dabei spielten für die 100 Teilnehmer Spielfeldgrenzen und Fußballregeln nur eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund standen Spaß und Freude an gemeinsamer sportlicher Betätigung.

Die Bilder zeigen, mit welcher Begeisterung die Mädchen und Jungen - ganz gleich ob mit viel oder weniger fußballerischem Talent - um Tore, Sieg und die begehrten Pokale kämpften.



Ob der Ball den Weg ins Tor findet?



Ida Heyer in voller Aktion.



Merlin Marx (rotes Hemd) erzielt eines seiner 32 Tore.



Auch Sascha Pollex (in blau) gehörte zu den Besten.



Farhad Muradi wird von allen gejagt.



Die Mädchen machten es den Jungen nicht leicht.



Taktikbesprechung, Freschta Baschariad (rechts) war eine gute Torhüterin



Damian Listemann und Ben Klein bejubeln ein Tor

Auch auf den Zuschauerrängen war die Begeisterung spürbar. Es wurde sogar wie in den großen Stadien die „La Ola“ geübt!



Valera Sparmann, Matilda Bednarz, Hava Pacaeva (von links)



Larissa Martin, Laura Groß und Joulene Genzel (von links)

Am Ende des Turniers, nach insgesamt 60 Spielen und 4 Stunden, wurden die vom Fußballverein gesponserten Pokale an die ersten drei Mannschaften übergeben. Weil sich jedoch alle Kinder sehr angestrengt hatten, bekam natürlich jede Klasse einen Pokal, so gab es am Ende keine traurigen Verlierer, sondern nur Sieger.

Am 20. Mai wurde auf dem Schulhof das Turnier noch einmal ausgewertet und die Siegermannschaften durch die Schulleiterin Frau Carmen John und den 1. Vorsitzenden des SC 1918 Großengottern Herrn Jürgen Ruppert geehrt. Einen besonderen Preis erhielt Larissa Martin aus den Händen von Jürgen Ruppert: er spendete den Betrag für einen großen Eisbecher für das erste von einem Mädchen erzielte Turniertor!



Mohamad Muradi, Harkan Schaffel und Silas Marx



Stolze Pokalhelden



Nicht nur den 3 Erstplatzierten, sondern allen Mannschaften überreichte Jürgen Ruppert Pokale.



Frau John wertet das Turnier aus



Die Siegermannschaft



Die Zweitplatzierten



Kindertag der 5./6. Klassen des Gymnasiums in Weberstedt

So sehen Sieger aus!

In packenden Kämpfen beim Zweifelderball, an einzelnen Stationen sowie beim abschließenden Staffellauf ermittelten die sechs Gymnasialklassen ihre Klassenstufensieger. Das Wetter hielt bis zum Mittag durch, sodass die Schüler nicht nur in der Halle, sondern auch auf Sportplatz und Schulhof um Punkte für ihre Klasse kämpfen konnten. Dank der tollen Vorbereitung durch Frau Kerkmann sowie der Unterstützung durch die Klassenlehrerinnen und weitere Lehrer erlebten die Fünft- und Sechstklässler einen anspruchsvollen Sport- und Spieltag, bei dem es vor allem auch auf Teamgeist und Fairness ankam. Als Sieger standen am Mittag die Klassen 5b und 6c fest. Da sich alle anstrengt hatten, erhielt jede Klasse bei der Siegerehrung einen schmackhaften Preis. Abschließend schleckte jeder, der es wollte, ein vom Förderverein des Gymnasiums spendiertes Eis aus Thamsbrück.

Das Schuljahr neigt sich dem Ende zu. In der letzten Schulwoche sind alle Schüler zur Klassenfahrt unterwegs, wo sie erneut ein durch die Lehrer gut organisiertes, abwechslungsreiches Programm erwartet, bevor sie am 24.6. ihre Zeugnisse erhalten und die wohlverdienten Ferien beginnen.



Stolze Dritte von 16 Mannschaften

Unter großem Jubel der Kinder wurde am Ende die Mitteilung aufgenommen: „Auch 2017 gibt es wieder ein Turnier!“

Nachdem sich die Schulleiterin Frau John im Namen der Mädchen und Jungen mit einem Präsent bei Jürgen Ruppert bedankt hatte, kam das größte Lob für den Organisator von einer Schülerin der 4. Klasse: „Herr Ruppert, schade, dass wir im nächsten Jahr nicht mehr mitmachen können, wir sind dann schon in der 5. Klasse!“



Larissa Martin freut sich schon auf den Eisbecher



Frau John bedankt sich bei Herrn Ruppert

Es bleibt abschließend nur Danke zu sagen für die tolle Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Sportverein und die Hilfe bei der Durchführung des Turniers durch Frau John und ausnahmslos allen Pädagoginnen der Grundschule.

Jürgen Ruppert
SC 1918 Großengottern



Klassenstufensieger Kl. 6c



Klassenstufensieger Kl. 5b



Paul 6c beim Korbball



6a mit Kl.leiterin Frau Schiwon beim Korbball



Frau Kerkmann gibt Hinweise für den Staffellauf



Start zum Staffellauf (5. Kl.)



Start zum Staffellauf (6. Kl.)

Lotze

Gymnasium Großengottern

HaBi ist das Gewinnerwort

Ausgeschrieben war die Aktion „Neuer Name für das ABZ“, für das Ausbildungszentrum der Bauinnung, schon Ende 2015. Von 36 Schulen des Kyffhäuser und Unstrut-Hainich-Kreises, die angeschrieben worden waren, beteiligte sich das Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium in Großengottern.

Die Klassen 9a, 9b, 9c und 7a gingen im Rahmen des Medienkundeunterrichtes mit ihrer Lehrerin Frau Siemon ins Rennen. Erst einmal beschäftigten sich die Schüler mit dem Begriff Handwerk sowie den Ausbildungsberufen im Bildungszentrum in Sondershausen bevor sie äußerst kreativ nach einem neuen Namen suchten. Die Schüler legten interessante Kreationen vor; wie z.B. SFHD (Schule für handwerkliche Dinge), BZfH, Handi, F kids oder eben auch von Schülerinnen der 7a HaBi (Handwerk+Bildung), das in der Vorstandssitzung im März 2016 als das Passendste ausgewählt wurde.

Ende Mai erfolgte nun die Auszeichnung der Klasse 7a mit Urkunde, kleineren Werbegeschenken und einem Preisgeld in Höhe von 200 Euro für die Klassenkasse. Sichtlich stolz nahmen Luisa Baumgart und Charlotte Albert die verdiente Auszeichnung entgegen. Für die bevorstehende Klassenfahrt findet sich mit Sicherheit eine sinnvolle Verwendung.



Wichtig aber war und ist es zu spüren, „Schulunterricht ist sinnvoll und macht Freude“.

D. Lotze

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

21.06. Dirk Schwanengel
21.06. Ulf Schwanengel

Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unseren Kameradinnen und Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

21.06. Norbert Schrievers
27.06. Kevin Baumbach
30.06. Claudia Ring
30.06. Carolin Ring

Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

25.06. Reimund Rink
26.06. Anneliese Degenhardt
26.06. Inge Stollberg

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

24.06. Tina Stieding

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

Die Freiwillige Feuerwehr Flarchheim gratuliert ihren Kameradinnen und Kameraden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr ganz herzlich zum Geburtstag:

17.06. Artur Klippstein
26.06. Yvonne Bäumlein

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihren Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

21.06. Edith Förster
22.06. Anita Bischoff
30.06. Marlies Klippstein

BdV Ortsverband Großengottern

Die Ortsgruppe des Bundes der Vertriebenen gratuliert den Heimatvertriebenen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit:

22.06. Hildegard Boberg

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFw Großengottern gratuliert ihren Kameradinnen und Kameraden herzlich zum Geburtstag:

17.06. Rüdiger Huhn
22.06. Eberhard Großkopf

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinem Mitglied zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

30.06. Steffi Boberg

Landfrauenverein Großengottern e.V.

Der Landfrauenverein Großengottern gratuliert seinen Frauen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Gesundheit und alles Gute:

26.06. Christel Heß
30.06. Margrit Facklam

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzuchtverein „Züchterfließ“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

18.06. Sylvia Göring

Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

Wir gratulieren unserem Geburtstagskind und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

24.06. Frank Anhalt

„Rock im Dorf“ e.V.

Wir gratulieren unseren Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag:

17.06. Jan Brückner
22.06. Florian Jäger

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

17.06. Yvonne Raabe
30.06. Mario Haußen

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

17.06. Jan Brückner
20.06. Adrian Baumbach
22.06. Eberhard Großkopf
22.06. Kay Bösch
23.06. Maurice Reimann
23.06. Carlo Hitzel
26.06. Detlef Bartholomäus
30.06. Mario Haußen

VdK Ortsverband Großengottern

Der VdK-Ortsverband gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Gesundheit:

18.06. Wolfgang Sellmann
19.06. Bernhard Schnitter
26.06. Detlef Bartholomäus

Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt gratuliert ihren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

18.06. Martin Müller
20.06. Reiner Schmidt

23.06. Jürgen Kühnemund

Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

Wir gratulieren unseren Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

20.06. Dominik Stiller
25.06. Armin Demuth

Motorsportverein Mülverstedt e.V.

Der Motorsportclub Mülverstedt gratuliert seinen Sportfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

18.06. Ingo Scholz
18.06. Martin Müller
21.06. Mike Grimmer

SG Rot-Weiß Mülverstedt

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihren Keglern mit einem dreifachen „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

17.06. Florian Hillig
18.06. Ingo Scholz
27.06. Arved Saul

Der Schönstedter Feuerwehrverein

gratuliert seinem Kameraden Maximilian Kaempffer nachträglich (05.06.) ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute fürs neue Lebensjahr!

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

25.06. Marvin Liebe
26.06. Finn Magnus
28.06. Tobias Mäder

Freibad Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinem Mitstreiter ganz herzlich zum Geburtstag:

26.06. Nico Ludewig

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

22.06. Ralf Hunstock

Kultur- und Heimatverein „Tor zum Hainich“ Weberstedt

Unser Verein gratuliert seinen Geburtstagskindern auf das Herzlichste:

23.06. Erika Witt
29.06. Sascha Illhardt

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 7. Juni erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Verein St. Trinitatis feierte Familiennachmittag in der Trinitatiskirche

Am 22. Mai fand in der Trinitatiskirche wieder, nun schon unser traditioneller Familiennachmittag statt. Es war ein sonniger Tag und so kamen viele Gäste nach dem Flurgottesdienst in unsere Kirche. Wie in jedem Jahr wurde auch wieder eine wunderschöne Blumenkrone angefertigt. Heidi, Bärbel und Hanni unterstützten die Vorkonfirmanden beim Binden der Krone. Zu Beginn des Familiennachmittages begrüßte die Vorsitzende Doris Schulz alle Gäste und wünschte gute Unterhaltung. Juliane Ehrsam begann das Programm mit dem Lied „Eine Hand voll Erde“. Anschließend zeigten die Kinder der Kita Altengottern ihr Programm, das sie mit ihren Erzieherinnen eingeübt hatten. Für die Eltern sowie Omas und Opas ist das immer wieder ein Höhepunkt, wenn die Kinder zeigen, was sie schon können. Sie bekamen viel Beifall und zum Dank eine kleine Belohnung. Im Anschluss begeisterte Juliane mit ihrer glockenklaaren Stimme und ihrer Gitarre nochmals das gesamte Publikum. Vielen Dank nochmals an die Kinder und Erzieherinnen der Kita und an Juliane, die mit ihren Darbietungen eine große Bereicherung waren. Ein großer Dank geht auch an die Mitglieder des Musikvereins Altengottern, die es in diesem Jahr wieder möglich machten, in unserer Kirche zum Familiennachmittag zu spielen. Die Musik und der Gesang von Manfred hat allen Gästen sehr gut gefallen. Auch in diesem, so wie in anderen Jahren zuvor, haben die Musiker unentgeltlich gespielt, worüber wir uns sehr gefreut haben.



Auch den vielen Kuchenbäckern und -bäckerinnen, die unser Kuchenbuffet wieder reichlich mit Kuchen und Torten gefüllt hatten, gilt unser Dank. Die Auswahl war nicht leicht, denn gern hätte man alle Torten probiert. Dies alles hat sicher dazu beigetragen, dass unsere Spendenbüchsen reichlich gefüllt waren. Unsere Hüpfburg wurde von den Kindern ausreichend genutzt und es gab viel Spaß.

Die Goldenen und Diamantenen Konfirmanden feierten wieder ihren Ehrentag bis in die späten Abendstunden in unserer Trinitatiskirche. Ein Klassentreffen der besonderen Art. Bei Rostwürstchen und verschiedenen Getränken saßen einige Gäste noch lange in und vor der Trinitatiskirche zusammen.



Es war wieder ein schöner Nachmittag, zu dem viele Gäste gekommen waren. Nur durch die vielen fleißigen Helfer aus dem Verein und auch Nichtmitglieder, die immer zur Stelle sind, hat wieder alles gut geklappt. Auch unseren Sponsoren, die in jedem Jahr unseren Verein finanziell unterstützen gilt unser ganz besonderer Dank.

Hohenberger Hof, Wiebke v. Marschall, Hans-Joachim Roth, Arbeitsschutzzentrum, Peter Hönl, VR-Bank, Physiotherapie Carmen Ehrsam, Agrargenossenschaft Großengottern, Dr. Ralf Müller, Apotheker Dr. Andreas König, Kathlin's Blumenboutique.

Die jährlichen Spenden konnten gut angelegt werden. Es wurden Möbel für das Turmzimmer gekauft, das durch die Kirchengemeinde und den Verein genutzt wird.

Fotos: D. Frank

Text: D. Schulz

Das war Pfingsten 2016 in Flarchheim

14. Mai, 10:00 Uhr Treffpunkt am Infopunkt in Flarchheim zum Schlagen der Pfingstmaie! So war der Aufruf des Heimatvereins Flarchheim, der in diesem Jahr das traditionelle Pfingstfest organisierte und durchführte. Tatsächlich sammelten sich Mitglieder des Heimatvereins und freiwillige Helfer gegen 10:00 Uhr am Infopunkt. Nach organisatorischer Absprache gingen dann die „Pfingstburschen“ geschlossen, wie es schon seit Jahren Tradition ist, in den Wald, um die auserwählte Pfingstmaie zu schlagen. 17:00 Uhr wurde mit zünftiger Blasmusik die Maie von den „Pfingstburschen“ zum Gemeindezentrum getragen und dort mit vereinten Kräften aufgestellt. Diese wurde dann natürlich auch kräftig „gegossen“! Trotz des schlechten Wetters an diesem Tag versammelten sich doch einige Dorfbewohner und Besucher rund um die Pfingstmaie, um diesem traditionellen Schauspiel beizuwohnen. Leckeres vom Grill, Bier vom Fass und mit guter Unterhaltung wurde nach dem Aufstellen noch zum gemütlichen Beisammensein eingeladen. Wir freuten uns, dass trotz des ungemütlichen Wetters einige Gäste dieser Einladung gefolgt waren. Jetzt waren wir auf den Pfingsttanz am Sonntag gespannt. Das große Fragezeichen schwebte wie ein Damoklesschwert über uns ... kommen denn wenigstens einige Gäste? Wie ist die Band? Haben wir auch an

alles gedacht? Dann war es soweit: Pfingsttanz auf dem Saal im Flarchheimer Gemeindezentrum.

20:00 Uhr waren nur 2 Tische besetzt und wir glaubten nicht mehr an ein Happy End. Eine Stunde später sah die Sache schon ganz anders aus! Die Band begeisterte nun das anwesende Publikum mit ihrem flotten Sound. Die Stefan Vox Band ... die kleine Band mit dem Großen Sound ... hatte wirklich nicht zu viel versprochen! Mit Walzer, Schlager bis zu aktuellen Popsongs und anschließender Musik mit DJ sorgten sie an diesem Abend für beste Unterhaltung und man merkte gar nicht, wie schnell die Zeit verging!

Die Stimmung war vom ersten Takt an bis zum Schluss auf dem Höhepunkt. Nun löste sich auch bei den Organisatoren die Anspannung. Man tanzte wie wild bis in den jungen Tag hinein. Selbst die Gäste aus den Nachbarorten waren von der bombastischen Stimmung fasziniert und haben sich schon für das kommende Pfingstfest mit Verstärkung angekündigt.

Alle Mühe hatte sich gelohnt und wir bedanken uns hiermit ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern und den Gästen, die dazu beigetragen haben, dass unsere schöne Tradition beibehalten werden konnte. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!



Euer Heimatverein Flarchheim e.V.

Text/ Bilder: Angela Keppler, Sabine Klippstein

Bilder vom Flarchheimer Pfingstfest







**Pfingsten auf dem Sportplatz
des SC 1918 Großengottern e.V.**

Genau wie im letzten Jahren, begann das große Zelt- und Sportfest des SC 1918 bereits eine Woche früher mit „Kronisch Elektronisch“. Hier traten hochkarätige DJ's aus der Beatszene auf.



07. MAI
2016

**KRONISCH
ELEKTRONISCH**

SPORTPLATZ GROSSENGOTTERN

Boris Dlugosch (Headliner)
 Flip & Lucas Morstorf (Klein & Fein)
 Marco Fehr (Jugend Party)
 Florian Reitz (Sommernachtsmelodie)
 Dennis Schreiber (DJ Flow)



Ausgelassene Stimmung bei „Kronisch Elektronisch“

Als Headliner sorgte der international bekannte Boris Dlugosch, zusammen mit den anderen DJ's, für ausgelassene Partystimmung bis in die frühen Morgenstunden. Der Termin am Samstag für die 5. Auflage von



„Kronisch Elektronisch“ erwies sich als Besuchermagnet und soll auch im nächsten Jahr beibehalten werden.



Headliner Boris Dlugosch



Nico, der Mann für die leckeren Beat-Dogs

Am Dienstag fand das Tischtennisturnier im Festzelt statt. An vier Platten wurde erst eine Vorrunde gespielt, danach qualifizierten sich die besten für die K.O. - Runde.



Tischtennisturnier am Dienstag



Die drei Bestplatzierten beim Tischtennisturnier

In einer hochklassigen Finalrunde setzte sich Maik Nürnberger vor Titelverteidiger Lars Schadeberg und dem sehr stark aufspielenden Geheimfavoriten Marcel Illhardt durch. Das Tischtennisturnier ist somit ein fester Bestandteil im Veranstaltungskalender geworden.



Die Doppelkopfsieger

Das Doppelkopfturnier am Donnerstag wurde vom Montagsclub beherrscht. Eine ausgesprochene Glückssträhne verhalf „Außenseiter“ Kay Bösche zum souveränen Sieg. Hier siegte er vor dem Vorjahresdritten Jan Brückner. Trotz Anfängerfehler wurde Benedikt Breitbarth noch Dritter.

Die „Negativserie“ der Alten Herren endete am Freitagabend im Spiel gegen den MBV. Die Gotterschen siegten wie im letzten Jahr wieder 5:1, wobei Lars Schadeberg ein Traumtor schoss. Anschließend ging es ins Festzelt zur Disco mit DJ Baloo. Leider fand diese Veranstaltung wenig Resonanz im Dorf!



Bei schönem Wetter fand für die Kleinen das samstägliches Kinderfest statt. Für unsere Jüngsten wurde wieder einiges geboten. Malstraße,

Hüpfburg, Feuerwehrauto fahren und mehrere Stationsspiele mit interessanten Preisen brachten die Kinderaugen zum Leuchten und die Betreuer zum Schwitzen.



Aber auch sportlich gab es einiges zu sehen. Das Turnier der E-Jugend begeisterte ein recht großes Publikum. Es setzte sich die Mannschaft des TSV Bad Tennstedt, vor Großengotttern I und Großengotttern II durch. Dank auch an die Mannschaften vom SC Heiligenstadt und SV BW Greußen, die das Feld komplettierten. Die Spiele standen unter der souveränen Leitung von Gerd Heese. Nach dem Turnier gab es für Mama und Papa am Biertresen, Kuchenbuffet und am Würstchenstand noch einige Leckereien.



Abwehr von Dynamo Tresen

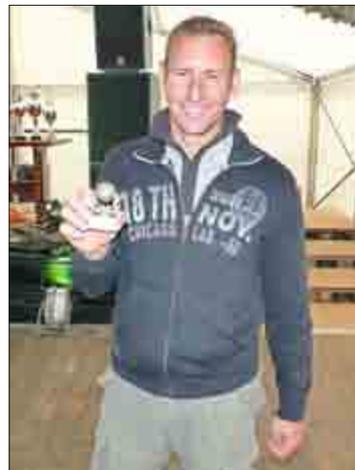


Erstmaliger Turniersieger Wicküler United



Bester Torschütze Denis Möhr

Im ersten Halbfinale setzten sich die Gotterschen Jungs gegen die Kitteljungs knapp im 9 Meterschießen durch. Im zweiten Semifinale revanchierte sich Wicküler United für die Vorjahresniederlage gegen den Freitagsclub. Die Jungs aus dem „Bunker“ erreichten erstmals das Finale.



Bester Torwart Alex Ruchotzki



Gottersche Jungs gegen Kitteljungs

In altbewährter Weise wurde das große Pfingstturnier der Freizeitmannschaften am Sonntag durchgeführt. In der Staffel A setzten sich wie erwartet die Favoriten vom Freitagsclub und der Vorjahressieger, die Gotterschen Jungs durch. In der Staffel B ging es spannender zu. Hier erreichten Wicküler United und die Kitteljungs die nächste Runde.



Der Siegerpokal ging an den „Bunker“

In einem grandiosen und äußerst spannenden Endspiel gewannen die Wicküler Außenseiter gegen die favorisierten Gotterschen Jungs 2:0. Insgesamt war das Turnier sehr ausgeglichen und äußerst fair. Vor allem die Spiele der Vorrunde waren sehr knapp. Trotz herbstlichen Wetters zogen auch in diesem Jahr viele Schlachtenbummler auf das Sportgelände. Dank auch den weiteren Mannschaften von Dynamo Tresen, Fa. Maik Bischoff, den Hoegpiraten und den Sportfreunden aus Heroldshausen, die das Achterfeld komplettierten. Bester Torschütze wurde im Stechen Denis Möhr. Als bester Torwart wurde Alexander Ruchotzki ausgezeichnet.



Der Gewinner vom Ponybingo kam wie immer aus der Rosengasse. Das Glückslos traf erneut Peer Schmidt, der sich anschließend im Zelt auch nicht „lumpen“ ließ.



Anschließend fand die große Abschlussparty bei Glühwein und Grog mit DJ Nightfly statt.

Am Pfingstmontag wurde das Veranstaltungswochenende mit einem ausgedehnten Fröhshoppen abgeschlossen. Der „Original Wintersteiner“, Svend Walter, sorgte für ausgelassene Stimmung im sehr gut besuchten Zelt. Bei Spanferkel, Sauerkraut und Bier wurde fröhlich geschunkelt und getanzt.



Hans und der „Schornsteinfeger“

Höhepunkt am Montag war natürlich wieder der legendäre Schornsteinfeger, der von unserem Ehrenvorsitzenden Hans zelebriert wurde.



Volles Haus zum Fröhshoppen



Beste Stimmung unter den Fröhshoppen Besuchern



Original Wintersteiner, Svend Walter

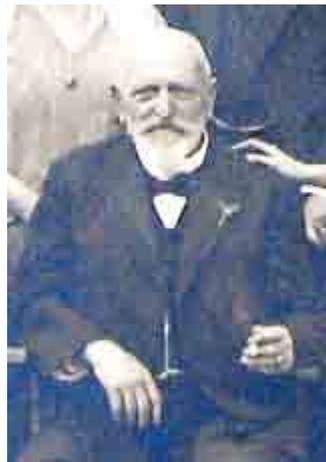


Einige der vielen Helfer, das Team von „Kronisch Elektronisch“

An dieser Stelle sei nochmals allen Sponsoren, Gönnern und Helfern gedankt, die dieses Wochenende wieder zu einem kulturellen und sportlichen Erlebnis werden ließen.

Mit Gotterschen Wurzeln in der Welt

von Manuel Heß



Kommerzienrat Wilhelm Euler

Wilhelm Euler wurde 1847 als letztes von sieben Kindern des Oberamtsrichters Wilhelm Euler (1769-1848) und dessen zweiten Frau Luise Königer (1817-1875) in Lorsch geboren. Nach dem Abitur machte er eine Kaufmannslehre wo er Gelegenheit hatte, nach Nürnberg, Remscheid, Madrid und Paris zu reisen und zu lernen. 1871 wurde er Leiter der Papierfabrik „Heumann“ in Bensheim, die er 1875 unter dem Namen „Wilhelm Euler GmbH“ übernahm. Er vergrößerte seinen Betrieb, baute die Produktionsstätte und Fertigungshallen aus. Die Firma expandierte und produzierte nun auch in Greiz. 1922 stieg das Oberkircher

Unternehmen „August Köhler“ in die Firma mit ein. 2007 wurde der Betrieb der „Wilhelm Euler Papierfabrik“ in Bensheim eingestellt. Als Liebhaber der Musik und schönen Künste hatte er Verbindung zu Architekten, Musikern und Künstlern, die er nach Bensheim holte und somit ein wichtiger Initiator für das kulturelle Aufleben der Stadt wurde. Euler war Mitglied des Hess. Landtags, Der Handelskammer in Darmstadt, Stadtrat in Bensheim und wurde 1899 zum Kommerzienrat ernannt. Als Mäzen und Ehrenbürger der Stadt Bensheim hat er viele Spuren hinterlassen. Er gründete eine Betriebskrankenkasse unterstützte Vereine wie z.B. dem Obst- und Gartenbauverein und gestaltete das Stadtbild von Bensheim mit seinen Bauten, die er von seinem Architekten und Freund Heinrich Metzendorf (1866-1923) entwerfen und errichten lassen hatte. Darunter sind auch die Häuser „Eulenhurst“ und Eulennest“. In Letzterem lebt noch heute eine Urenkelin von ihm. Mit Zinslosen Darlehen ermöglichte er seinen Angestellten den Kauf von Wohnstätten und gründete einen Pensionsfond für die Arbeiter. Nach ihm wurde eine Straße in Bensheim benannt. Verheiratet war er mit Anna Horst (1855-1926), die Tochter des Finanzministerialrats und Oberbaudirektors zu Darmstadt. Sie hatten zwei Söhne. Wilhelm Euler verstarb am 18. Mai 1934 in Bensheim. Seine Gotterschen Wurzeln liegen in Jonae Hesse und seiner Frau Anna. Die Familie Anhalt in Großengottern hat mit ihm gemeinsame Vorfahren.



Die Hauptrollen Räuberhauptmann Nicol Fischer und dessen Freund Valentin mit seiner Braut Maria übernahmen gottersche Einwohner.



Dreharbeiten des Filmteams in Großengottern

Erstaunt waren nicht nur die Autofahrer bei Durchfahrt durch unseren Ort, auch die Gotterschen wunderten sich, als sie im Monat April an der Malzfabrik die Amerikaner mit ihrem Jeep stehen sahen. Dass auf der Reitbahn im Monat Mai das ehemals traditionelle Hammelreiten stattfand und dass an der Ringmühle wieder die Räuberbande hauste, führte bei den Einwohnern von Großengottern weiterhin zur Verwunderung.

Nach dem Erfolg der DVD „Großengottern im Wandel der Zeiten“ zur 1200-Jahrfeier im Jahre 2011 stand für das Filmteam Veronika und Siegfried Klein fest, dass es noch einen 2. Teil des Filmes geben muss, denn nicht alle Ereignisse, Traditionen, Vereine und Unternehmen konnten im 1. Teil berücksichtigt werden.

Bereits im Februar 2012 fanden deshalb die ersten Drehaufnahmen statt. Das Filmteam ist seit Ende des vergangenen Jahres verstärkt mit Drehaufnahmen für die Fortsetzung des Films „Großengottern im Wandel der Zeiten“ beschäftigt. Mit Filmkameras ausgestattet, ist das Filmteam im Dorf anzutreffen.

Letzte Woche wurden an der Ringmühle einige Szenen nach der mittelalterlichen Sage „Die Liebe der Räuber“ gedreht.

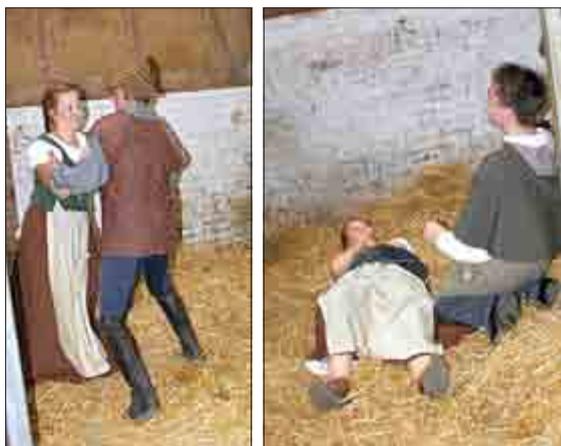


Weitere ältere und jüngere Laiendarsteller spielten ihre Rollen überzeugend und vervollständigten die Räuberbande.





Auch der Spaß bei den Dreharbeiten kam für alle Beteiligten nicht zu kurz.



Weitere Szenen wurden im Reiterhof Anhalt sowie in der Oberen Kirchstraße vor dem großen Tor des Pfarrhauses mit den gotterschen Landfrauen gedreht.



Die Aufnahmen der Filmkamera und Fotoapparate werden anschließend im Hause Klein bearbeitet. Der Film wird geschnitten, Ton, Sprache, Geräusche, Musik und Licht werden hinterlegt. Noch viel Arbeit wartet auf das Ehepaar Klein, bevor der Film aufgeführt werden kann.

Lassen Sie sich überraschen, wenn am Freitag, dem 16.9.2016, um 20 Uhr und um 21.30 Uhr, sowie am 23.9.2016, um 20 Uhr im Bürgerhaus anlässlich des 350. Jahrmarktsfestes der Film aufgeführt wird. Viele Bürger können sich im Film wiedersehen und werden ihre Freude daran haben.

Text und Fotos: Ingrid Baumgardt

Persönlichkeiten und verdienstvolle Bürger der Gemeinde Weberstedt

- Ihr Leben und Wirken -

Ich möchte die bereits begonnene Beitragsreihe von Persönlichkeiten und verdienstvollen Bürgern der Gemeinde Weberstedt, die maßgeblichen Anteil an der Entwicklung und dem Ansehen der Gemeinde haben, fortsetzen.

Heute möchten ich über das Leben und Wirken des Ortschronisten **Alfred Hunstock** berichten.

Alfred Hunstock hat in dreijähriger, mühevoller Arbeit von 1968 bis 1971 Unterlagen für und von der Gemeinde Weberstedt zusammengetragen und auf dieser Grundlage die Chronik von Weberstedt vom Ursprung (867) bis zum Jahr 1972 geschrieben. Aus dem Kreisarchiv Bad Langensalza, dem Staatsarchiv Dresden und dem Verlag für Ur- und Frühgeschichte Röth - Eisenach hat er freundlicherweise Unterlagen erhalten, um die Chronik zu erarbeiten. Die Chronik umfasst 32 Bände, die für die Gemeinde von unschätzbarem Wert sind. Gleichzeitig hat er die Häuserchronik von Weberstedt erarbeitet. Winfried Günther hat dazu das entsprechende Bildmaterial geliefert.



Ortschronist Alfred Hunstock (1906 bis 1972)

Alfred Hunstock wurde am 5. Juni 1906 als 1. Kind des Landwirts Theodor Hunstock und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Günter in Weberstedt geboren. Als er aus der Schule entlassen wurde, erlernte er bei seinem Großvater Julius Günter das Böttcherhandwerk. Nach der Gesellenprüfung arbeitete er von 1923 bis 1926 in dem Dampfzieselei- und Einmachgeschäft Köber in Heroldshausen.

Da er sehr musikalisch und musikliebend war, lernte er nebenbei Violine und Tenorhorn. Durch unermüdlichen Fleiß beherrschte er außerdem das Bariton und die Posaune. Daraufhin fiel sein Entschluss, Militärmusiker zu werden. Er trat am 16. Dezember 1926 in das Trompetenkorps des Reiterregiments 16 in Bad Langensalza ein. Nach Vollendung seiner 12-jährigen Dienstzeit, die er am 15.12.1938 in Wetzlar beendete, kam er nach mehreren mit bestem Erfolg besuchten Schulen und abgeschlossenen Prüfungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Wirtschaft in die Reichsfinanzverwaltung Dresden, in den Kreis Zittau, Aufsichtsstelle Oybin (Kurort). Dort richtet er seinen Wohnsitz für sich und seine Familie ein. Alfred Hunstock war verheiratet mit Elisabeth, geb. Kaltwasser. Sie hatten zwei Töchter, Erika und Regina. Er bekam die Anerkennung als Beamter auf Lebenszeit. In der Finanzverwaltung war er von 1938 bis 1944 tätig. 1944 kam er in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Am 01.10.1945 wurde er aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassen. Da die Wohnung und aller Besitz in Oybin in den Kriegswirren geplündert wurden, zog er wieder nach Weberstedt, wo seine Familie bereits wohnte. Er arbeitete in seinem Beruf als Böttcher und Musiker und bewirtschaftete sein Ackerland und das dazu gekommene Bodenreformland. Im April 1947 legte er seine Meisterprüfung als Böttcher ab. Bis Ende 1958 arbeitete er selbstständig und baute für sich und seine Familie das Haus Nr. 71 (heute Hintergasse 12) mit Werkstatt, Stall und Scheune. Sechs Jahre war er als Meister in der Fa. Robert Heß in Mühlverstedt (Einmachgeschäft) tätig. 1962 wurde Alfred Hunstock wegen eines schweren Nierenleidens invalidisiert. Ab 1963 war er beim Rat der Gemeinde Weberstedt als Sachbearbeiter und Chronist halbtags tätig. 1972 verstarb Alfred Hunstock im Alter von 66 Jahren an Nierenversagen.

Quelle: (Familie Witt)

Alfred Hunstock war der Vater unserer Weberstedter Bürgerin Erika Witt. Er hat seiner Tochter die Fähigkeit und Leidenschaft Geschichte zu schreiben, vererbt. Seit vielen Jahren schreibt und dokumentiert Erika akribisch die Geschehnisse unseres Dorfes. Sie schreibt Gedichte und Abhandlungen, die von ihrer großen Verbundenheit und Liebe zu ihrem Heimatdorf zeugen.

Erika hat aus der Ehe mit Rolf Witt (Musiker) vier gemeinsame Kinder (Holger, Heike, Matthias und Torsten). Die wiederum die Leidenschaft des Musizierens von ihrem Vater und ihrem Großvater Alfred Hunstock in die Wiege gelegt bekommen haben. Torsten und Matthias sind sehr erfolgreiche Bandmusiker und weit über Weberstedts Grenzen hinaus bekannt. Weberstedt kann sich nur wünschen, dass die lang gehegte Blasmusik, das Aushängeschild unseres Dorfes, durch solche Musiker weiterhin in unserem Dorf Bestand und einen festen Platz hat. Der Nachwuchs wächst schon heran.

Roswitha Witt

Sonstiges

20 JAHRE JAW

Auswertung des Jugendweihjahres 2015/2016

Am 20. Mai 1852 wurde erstmalig in Deutschland das Fest der Jugendweihe begangen. Dieses Fest hatte der im thüringischen Nordhausen wirkende Pfarrer Eduard Baltzer ins Leben gerufen. Am 14. Mai 2016, über 160 Jahre später, beendete der Freundeskreis Jugendarbeit und Jugendweihe Unstrut-Hainich e. V. seine Feierstunden im Unstrut-Hainich-Kreis für das Jugendweihjahr 2015/2016.

Zu den 8 Jugendweihfeiern in diesem Frühjahr waren fast 342 Jugendliche aus den Schulen und Kinderheimen des Unstrut-Hainich-Kreises sowie aus angrenzenden Kreisen und aus den alten Bundesländern angemeldet. Zu den Feierlichkeiten konnten über 3.000 Gästen begrüßt werden. Über fünfzig Mitwirkende gestalteten für die Jugendlichen und ihre Gäste festliche Programme, die es viel Lob gab.

Der Freundeskreis will mit seiner Arbeit jungen Menschen und deren Eltern in unserem Kreis auf dem Weg zum Erwachsen werden Helfer und Begleiter sein.

Der Vorbereitung auf diesen Höhepunkt im Leben junger Menschen gingen Veranstaltungen informativer, kultureller und sportlicher Art voraus.

Die Jugendweiheteilnehmer, ihre Freunde und Eltern konnten sich aus über 20 Angeboten, die für sie Interessantesten auswählen.

Veranstaltungen, welche die Teilnehmer selber mit durchgeführt haben, wie z. Bsp. „Dinner in the dark“, oder „Knigge- Seminar“ werden den Teilnehmern noch lange im Gedächtnis bleiben. Vergnügliche Stunden bereitete den Jugendlichen die Fahrt in Europas größte tropische Badewelt, „Tropical Island“. Sportlich unterwegs waren einige Teilnehmer auf den Ski- und Snowboardpisten im Riesengebirge oder entdeckten fremde Länder, wie in den Osterferien Paris und Disneyland und Spanien.

Erlebnisreiche Stunden werden die Jugendlichen in den Sommerferien bei einem Badeurlaub am Balaton oder auf der Insel Rügen erleben.

Schon in Arbeit ist das Freizeitprogramm für das kommende Jugendweihjahr. Für die Jugendweiheteilnehmer und ihre Freunde werden wieder viele interessante Höhepunkte vorbereitet und hoffentlich können wir auch im nächsten Jahr wieder sagen:

„Es war ein toller Jahrgang, mit vielen eigenen Ideen, zuverlässig und vielseitig interessiert. Es hat Spaß gemacht mit Euch und Euren Eltern zu arbeiten. Danke.“

Nahtlos schließt sich für den Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut-Hainich e.V. schon das kommende Jugendweihjahr an. Über 200 Neuanmeldungen für 2016/2017 liegen jetzt schon auf dem Tisch des Vereins und so wurde schon im Juni/Juli die erste Info-Veranstaltung in Mühlhausen durchgeführt.

Weitere Termine sind nach den Sommerferien noch geplant, für Bad Langensalza am 03.09.2016 und für Mühlhausen, Schlotheim und Menteroda Mitte September. Die genauen Termine werden auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Wer sich informieren möchte oder sein Kind zur Jugendweihe 2016/2017 anmelden will, kann sich an folgende Adresse wenden:

Geschäftsstelle in	Tel.-Nr.	Sprechzeiten
99947		
Bad Langensalza	03603 815663	Di.: 16.00 - 19.00 Uhr
Schulstr. 17	Fax.: 816683	Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr
Frau Ortmann		
info@jaw-uh.de		

In diesem Frühjahr gestaltet der Freundeskreis für junge Familien die 680. Feier zur Namensgebung. Nähere Auskünfte dazu gibt es ebenfalls in der Geschäftsstelle in Bad Langensalza.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Ortmann
 Geschäftsführerin

Es ist wieder soweit - Ferienstart im Weberstedter Schwimmbad mit einer Zeltnacht



Der Kultur- und Heimatverein
„Tor zum Hainich“
Weberstedt e.V. veranstaltet

vom 25. Juni, ab 17.00 Uhr bis 26. Juni, 11.00 Uhr
für euch Kinder von 6 bis 14 Jahren
aus Weberstedt und den umliegenden Gemeinden
eine Zeltnacht mit Spiel und Spaß im Weberstedter Schwimmbad.

Wir möchten zusammen mit euch einen schönen Grillabend mit Wettspielen im Wasser, Tischtennis, Beach-Volleyball, Zweifelderball oder Fußball verbringen.

Morgens starten wir mit einem Sprung ins „kühle Nass“ und frühstücken gemeinsam.

Anmelden könnt ihr euch im Schwimmbad Weberstedt unter 036022 96783 (begrenzte Teilnehmerzahl).

Dort liegen auch die Teilnahmebescheinigungen aus, die ihr bitte von euern Eltern ausfüllen und unterschreiben lasst.

Mitzubringen sind:

ein Zelt, eine Luftmatratze oder Isomatte, ein Schlafsack und Getränke.

Die Teilnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

Großes Benefiz-Konzert in Großengottern

„Klassik-, Film- und Popmusik für den Spittel“

Eine herzliche Einladung ergeht an alle Musikliebhaber!

Am Sonntag, dem 19. Juni, um 17.00 Uhr,

tritt Herr Erhard Cotta mit seinem
Kammerchor „Bella Musica“

in der Martini Kirche in Großengottern auf.



Chorwerke und Lieder von Bach, Brahms, Mendelssohn-Bartholdy, Lieder aus Estland, Japan, England und Brasilien, sowie Film- und Popmusik wie Moon River, Mexican Road Rice und Black Orpheus werden zu hören sein.

Wer ist Erhard Cotta?

1940 in Großengottern geboren, erhielt Erhard Cotta mit 6 Jahren seinen ersten Musikunterricht von seinem Bruder Horst. Mit 12 Jahren lernte er bei dem Musiklehrer Kolbe in Altengottern das Spielen auf der Trompete, das nach Grundschule in Großengottern und Abitur in Mühlhausen an der Musikschule Weimar perfektioniert wurde. 1964 begann seine Karriere als Solotrompeter beim Staatlichen Sinfonieorchester Suhl und anschließend am Leipziger Theater.

Zwischenzeitlich absolvierte er in Weimar und Leipzig ein Fernstudium zum Kapellmeister. In jeweils dreijährigem Turnus arbeitete er als Kapellmeister in Meiningen, Eisenach, Gotha und bis zur Pensionierung im Jahr 2005 in Gera/Altenburg. Die Leitung des Vokalensembles „Mosaik“ leitet Herr Cotta seit 2000 in Gera/Altenburg und 2014 gründete er den Kammerchor „Bella Musica“, mit dem er in Großengottern gastiert.

Als ehemaliger Gottesdancer war es ihm ein großes Bedürfnis, mit einem Konzert zur Sanierung des Spittels beizutragen. Wir dürfen uns auf ein vielseitiges und abwechslungsreiches Programm freuen.

Alle Besucher können nach dem Konzert im Hornhardtschen Rittergut noch Grillwürstchen und Getränke genießen.

Veronika Klein
Vorsitzende
des Fördervereins